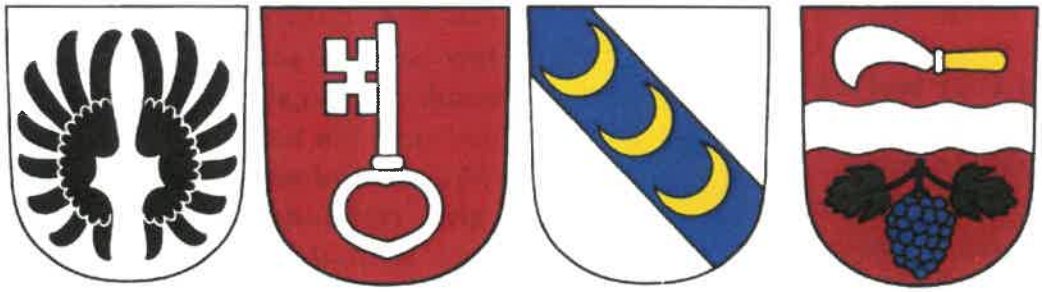

Altikon **Dinhard** **Ellikon a/Thur** **Rickenbach**

Sicherheits-Zweckverband Thurtal-Süd

Statuten

zwischen
den politischen Gemeinden
Altikon
Dinhard
Ellikon a/Thur
Rickenbach

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

[1]Die Politischen Gemeinden Altikon, Dinhard, Ellikon an der Thur und Rickenbach bilden unter dem Namen „Sicherheits-Zweckverband Thurtal-Süd" auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

[2]Der Zweckverband hat seinen Sitz in der rechnungsführenden Gemeinde.

Art. 2 Zweck

[1]Die Verbandsgemeinden betreiben gemeinsam:

1. eine Feuerwehrorganisation;
2. eine Zivile Gemeindeführungsorganisation (ZGO) und ein Ziviler Gemeindeführungsstab (ZGF) zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen sowie Katastrophen.

[2]Deren Aufgabenbereich richtet sich nach den jeweils gültigen Normen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. das zivile Gemeindeführungsorgan;
4. die Sicherheitskommission (Verbandsvorstand);
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Sicherheitskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Entschädigung

Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach dem Entschädigungserlass des Zweckverbands.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

[1]Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.

[2]Die Sicherheitskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Publikation und Information

[1]Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

[2]Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

[3]Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 10 Verfahren

[1]Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Sicherheitskommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

[2]Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;

2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.00.

2.2.2. Volksinitiative

Art. 12 Volksinitiative

[1]Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

[2]Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

[3]Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 200 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

[1]Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

[2]Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt in Versammlungsgemeinden der Gemeinderat ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Sicherheitskommission aus.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.00 bis Fr. 500'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.00 bis Fr. 200'000.00;
2. die Festsetzung des Budgets;
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung;
5. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;

6. die Genehmigung des Entschädigungserlasses für die Verbandsorgane, die Sekretärin oder den Sekretär, die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten sowie die Angehörigen der Feuerwehr;
7. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
8. das Aufgebot der auf dem Gemeindegebiet einsetzbaren Formationen und Dienste der Feuerwehrorganisation;
9. die Wahl der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten und deren Stellvertretung auf Antrag der Sicherheitskommission.

Art. 15 Beschlussfassung

[1]Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

[2]Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4. Die Sicherheitskommission (Verbandsvorstand)

Art. 16 Zusammensetzung

[1]Die Sicherheitskommission besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Verbandsgemeinden.

[2]Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde bestimmt aus seiner Mitte ein Mitglied und dessen Stellvertretung.

[3]Die Sekretärin oder der Sekretär sowie die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant und deren Stellvertretung nehmen in beratender Funktion an den Sitzungen teil.

Art. 17 Konstituierung

Die Sicherheitskommission konstituiert sich unter dem Vorsitz der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten der Sitzgemeinde.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

[1]Die Mitglieder der Sicherheitskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

[2]Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19 Aufgaben

[1]Die Sicherheitskommission besorgt alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht nach den Bestimmungen dieser Statuten in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

[2]Die Zuständigkeiten in ausserordentlichen Lagen, d. h. bei bewaffneten Konflikten oder bei Ereignissen, welche die Katastrophen- und die Nothilfe erfordern, richten sich nach Art. 25 dieser Statuten.

[3]Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Aufgaben bzw. Zuständigkeiten in ordentlichen Lagen.

Art. 20 Allgemeine Befugnisse in ordentlichen Lagen

[1]Der Sicherheitskommission stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
5. die Antragstellung an die Verbandsgemeinden für die Wahl der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten und deren Stellvertretung;
6. der Erlass von Reglementen, Stellenbeschreibungen von Funktionären unter Berücksichtigung der übergeordneten Bestimmungen des Bundes und des Kantons;
7. die Ernennung der Sekretärin oder des Sekretärs und Festsetzung der Entschädigung;
8. die Übertragung der Rechnungsführung an eine Verbandsgemeinde und Festsetzung der Entschädigung;
9. die Festsetzung des Entschädigungserlasses für die Verbandsorgane;
10. die Rekrutierung, Beförderung und Entlassung von Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaft der Feuerwehr auf Antrag der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten, sowie die Überwachung der Kaderplanung;
11. die Festsetzung der Entschädigungen an die Angehörigen der Feuerwehr;
12. den Abschluss von Vereinbarungen mit Privaten und Gemeinden für das Einstellen der Gerätschaften und Fahrzeuge;

13. die Planung von neuen Anlagen der Feuerwehr einschliesslich der Ausrüstung und Antragstellung an die zuständigen Gemeinden bei gemeindeeigenen Anlagen;
14. die Koordination der Materialbeschaffung und der Alarmierungseinrichtungen;
15. in Absprache mit der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten die Regelung der Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft;
16. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.

[2]Der Sicherheitskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
4. das Handeln für den Verband nach aussen;
5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
6. die Information der Bevölkerung.

Art. 21 Finanzbefugnisse

[1]Der Sicherheitskommission stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung des Budgets und die Antragstellung an die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 15'000.00 und bis insgesamt Fr. 30'000.00 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 5'000.00 und bis insgesamt Fr. 15'000.00 pro Jahr.

[2]Der Sicherheitskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000.00 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.00.

Art. 22 Aufgabendelegation

[1]Die Sicherheitskommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder, an die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten sowie an seine Ausschüsse zur selbständigen Erledigung delegieren.

[2]Die Sicherheitskommission regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die sie delegiert, in einem Erlass.

Art. 23 Einberufung und Teilnahme

[1]Die Sicherheitskommission tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

[2]Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

[3]Die Sicherheitskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 24 Beschlussfassung

[1]Die Sicherheitskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

[2]Die Sicherheitskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

[3]Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

[4]Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

2.5. Die Zivile Gemeindeführungsorganisationen/ Der Zivile Gemeindeführungsstab

Art. 25 Bewältigung von ausserordentlichen Lagen

Für die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen gelten die Weisungen der Verbandsgemeinden, welche sinngemäss den Einsatzbereich der Zivilen Gemeindeführungsorganisation (ZGO) und des Zivilen Gemeindeführungsstabs (ZGF) bestimmen.

2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 26 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

[1]Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands besteht aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Sie werden von den jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden bestimmt.

[2]Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten des Gemeinderats der Sitzgemeinde.

[3]Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Sicherheitskommission gelten entsprechend.

Art. 27 Aufgaben (RPK)

[1]Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

[2]Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

[3]Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 28 Beschlussfassung

[1]Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

[2]Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

[3]Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 29 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

[1]Mit den Anträgen legt die Sicherheitskommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

[2]Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 30 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.7. Die Prüfstelle

Art. 31 Aufgaben der Prüfstelle

[1]Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

[2]Sie erstattet der Sicherheitskommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

[3]Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 32 Einsetzung der Prüfstelle

Die Sicherheitskommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Bestand, Leitung, Ausrüstung

Art. 33 Grundlagen

[1]Der Verband unterhält die Feuerwehr Thurtal-Süd, welche den Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts entspricht.

[2]Die Mannschaftsbestände werden auf Antrag der Sicherheitskommission und im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung Kanton Zürich durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden festgesetzt.

Art. 34 Ausbildung

Die Ausbildung hat nach den Reglementen der Zürcher Kantonalen Feuerwehr zu erfolgen. Zuständig für die Ausbildung ist die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant. Diese oder dieser wird vom Ausbildungschef unterstützt.

Art. 35 Kommando

Das Kommando über die gemeinsame Feuerwehr steht der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten zu. Auf dem Schadenplatz führt der ranghöchste Offizier das Kommando, vorbehalten bleiben Grossereignisse.

Art. 36 Übrige Einsätze

[1]Bezüglich der Übernahme von Verkehrs- und Ordnungsdiensten bei irgendwelchen Anlässen durch Feuerwehrangehörige entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Sicherheitskommission in Absprache mit der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten.

[2]Der Einsatz wird gestattet, wenn sich genügend Freiwillige finden lassen und der Veranstalter für die Kosten aufkommt.

Art. 37 Rekrutierung

[1]Die Rekrutierung der Mannschaft erfolgt aus den Einwohnern der Verbandsgemeinden. Die Gemeinden sind verpflichtet, die dazu notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. In der Regel wird darauf geachtet, dass die Einteilung in die Einsatzgruppen der Wohngemeinden erfolgen kann.

[2]Die Sicherheitskommission ist jedoch ermächtigt, zur Erzielung eines ausgeglichenen Mannschaftsbestands in den einzelnen Einsatzgruppen Einteilungen ausserhalb der Wohngemeinde vorzunehmen.

Art. 38 Ausrüstung

Für die Beschaffung und den Unterhalt von Geräten, Fahrzeugen sowie Mannschaftsausrüstungen gelten die Richtlinien der Gebäudeversicherung Kanton Zürich.

4. Arbeitsvergaben

Art. 39 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

5. Verbandshaushalt

Art. 40 Finanzhaushalt

[1]Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

[2]Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die Sicherheitskommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 41 Finanzierung der Betriebskosten

[1]Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden anteilig nach Anzahl Einwohner am 1. Januar des Rechnungsjahres getragen.

[2]Die Sicherheitskommission kann Akontozahlungen verlangen, die innert 30 Tagen zu bezahlen sind. Der Rechnungsausgleich erfolgt mit dem jährlichen Rechnungsabschluss.

Art. 42 Finanzierung der Investitionen

[1]Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

[2]Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 43 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

[1]Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2019 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

[2]Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

[3]Die Gemeinden stellen ein Feuerwehrlokal zur Verfügung und sind für den ordentlichen Unterhalt, bauliche Änderungen und Um- sowie Neubauten zuständig. Der Zweckverband entrichtet den Gemeinden dafür einen ortsüblichen Mietzins.

Art. 44 Haftung

[1]Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

[2]Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren.

6. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 45 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 46 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

[1]Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

[2]Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Sicherheitskommission oder der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten kann bei der Sicherheitskommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Sicherheitskommission kann Rekurs erhoben werden.

[3]Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

7. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 47 Austritt

[1]Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Die Sicherheitskommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

[2]Tritt eine Gemeinde aus dem Zweckverband aus, gewährleistet sie die Sicherheit auf ihrem Gebiet nach dem Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwesen (FFG) durch den Betrieb einer gemeindeeigenen Feuerwehr oder den Anschluss an eine andere Feuerwehrorganisation.

[3]Gleiches gilt bei einer Auflösung des Zweckverbands für dessen Mitglieder.

[4]Der austretenden Gemeinde werden die für den örtlichen Einsatz notwendigen und in ihrem Feuerwehrlokal deponierten Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen (Standardausrüstung) überlassen. Die Aufteilung erfolgt mit Unterstützung der kantonalen Gebäudeversicherung.

[5]Sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband sind bis zum Zeitpunkt des Austritts zu erfüllen.

[6]Anspruch auf eine Entschädigung für die austretende Gemeinde besteht nicht.

Art. 48 Auflösung

[1]Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

[2]Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten.

[3]Der Liquidationsplan ist durch die Sicherheitskommission zu erarbeiten und durch die Rechnungsprüfungskommission zu verabschieden. Er bedarf der Zustimmung sämtlicher beteiligten Gemeinden.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 49 Einführung eigener Haushalt

[1]Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2019 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

[2]Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 50 Umwandlung der Investitionsbeiträge

[1]Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2018 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

[2]Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 2018 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2019 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

[3]Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

[4]Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 51 Inkrafttreten

[1]Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

[2]Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrats.

[3]Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 29. Juni 2009 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 10. Juni 2018

Der Präsident:

.....

Christoph Lang

Der Sekretär:

.....

Peter Kägi

Durch den Regierungsrat am 28. November 2018 mit Beschluss Nr. 1139 genehmigt.